

Berechnungsreglement Gemeinde Termen

1. Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung
2. Eingesehen das Gemeindegesetz
3. Eingesehen das Gesetz über die Landwirtschaft vom 28. September 1993
4. Eingesehen die Verordnung über die landwirtschaftlichen Strukturen vom 2. Oktober 2006
5. Eingesehen den Urversammlungsentscheid vom 10. Mai 2007

Art. 1 Aufsichtsbehörde und Geltungsbereich

1. Die Berechnungsanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Termen ist ein Betriebszweig der Gemeinde.

Folgende Organe wachen über den Betrieb, den Unterhalt und die Neuinvestitionen der Anlage:

- Gemeinderat
- Landwirtschaftskommission
- Wasservögte

2. Bei den grenzüberschreitenden Anlagen ist die Gemeinde Ried-Brig für die Hasleri und die Gemeinde Termen für das Louwasser verantwortlich. Dies beinhaltet Unterhalts- und Betriebskosten.

3. Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die Anlagen. Er ernennt die Mitglieder der Landwirtschaftskommission.

4. Die Landwirtschaftskommission überwacht den Betrieb der Anlagen und ernennt die Wasservögte aus dem Kreis der Bewirtschaftern

5. Dieses Berechnungsreglement gilt für den gesamten Berechnungsperimeter der Gemeinde Termen.

Art. 2 Berechnungsturnus

1. Der Berechnungsturnus wird mittels separaten Berechnungsplänen für jede Teilanlage geregelt und ist einzuhalten. Abänderungen kann die Landwirtschaftskommission beschliessen. Diese sind den Bewirtschaftern anzuzeigen.

2. Ein Turnusabtausch ist nur innerhalb des gleichen Stranges gestattet. Dies darf aber nur im Einverständnis mit den beteiligten Bewirtschaftern der abgetauschten Stöcke erfolgen. Ein endgültiger Abtausch ist nur in Absprache mit der Landwirtschaftskommission möglich.

3. Bei ausserordentlichen Notlagen (Wassermangel, grössere Betriebsstörungen, Feuerschutz usw.) kann der Gemeinderat einen Spezialturnus vorschreiben.

Art. 3 Betriebsdauer

1. Der Turnus beginnt immer am 1. Montag im April gemäss Berechnungsplänen mit der „1. Woche“. Ein früherer Bezug ist nicht möglich.
2. Die Inbetriebnahme kann jedoch je nach Witterung oder bei wichtigen Reparaturarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Der Entscheid liegt beim Gemeinderat, in Rücksprache mit der Landwirtschaftskommission.
3. Die Anlage wird Ende September entleert und ausser Betrieb gesetzt. Je nach Witterung oder bei Frostgefahr muss dieser Zeitpunkt vorverschoben werden.

Art. 4 Wasserzuteilungen

1. Bei den Anlagen Oberli 1 + 2 ist das Wasser von Montag bis Samstag von 24.00 Uhr bis 24.00 Uhr für die Beregnung reserviert und eingeteilt. Für Gartenwasser steht kein Wasser zur Verfügung. Reservewasser kann nur nach Absprache mit dem zuständigen Wasservogt beansprucht werden.
2. Bei den Anlagen Niwa 1 + 2 ist das Wasser von Sonntag 24.00 Uhr bis Samstag 12.00 Uhr für die Beregnung reserviert und eingeteilt. Von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr ist das Wasser reserviert für die traditionelle Bewässerung.
3. Der FC Termen/Ried-Brig hat an folgenden Tagen Anrecht auf Bewässerung des Fussballfeldes „Unter der Furre“:
 - Mittwoch 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - Sonntag 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr
4. Bei den Anlagen Louwasser und Hasleri ist das Wasser gemäss den Berechnungsplänen reserviert und eingeteilt. In Dorfnähe kann die Berieselungszeit verlängert werden. Von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr ist das Wasser reserviert für die traditionelle Bewässerung.
5. Gartenwasser darf nur an Werktagen von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr bezogen werden.
6. Reservewasser kann nur nach Absprache mit dem zuständigen Wasservogt beansprucht werden.

Art. 5 Betrieb der Anlagen

1. Der Benutzer ist in jedem Fall für einen korrekten und sicheren Betrieb der Anlage verantwortlich.
2. An die Entleerungen des Beregnungsnetzes darf nicht angeschlossen werden.
3. Der Schieber am Hauptstock muss zur Vermeidung von unnötigem Verschleiss immer vollständig geöffnet oder geschlossen sein. Als Hauptstock gilt der im Berechnungsplan eingetragene und mit einer Nummer versehene Stock.

4. Die vorgeschriebenen Betriebssektoren sind strikte einzuhalten.
5. Der Zugang zu den Stöcken ist den Benutzern der Anlage jederzeit zu gewährleisten.
6. An vielen Stöcken sind Gartenhahnen montiert. Damit kann der Bewirtschafter kleinere Teilflächen seiner Parzelle, welche vom Grossregner nicht abgedeckt sind, beregnen. Die Hahnen sind nur zur Benützung frei, wenn gleichzeitig mit dem Hauptstock beregnet wird.
7. Das Wasser für das Tränken von Tieren auf der Weide darf nur ab Gartenhahn (bei leichter Öffnung) durchgehend laufen. Ist kein Gartenhahn vorhanden, muss am Hauptstock eine Reduktion installiert werden, damit der Haupthahn voll geöffnet werden kann und am Ventil keine Schäden entstehen.
8. Bei ausserordentlichen Windverhältnissen sind die Benutzer der Anlage verpflichtet, im Bauzonen angrenzenden Gebiet den Regnerbetrieb zu überwachen und nötigenfalls einzustellen.
9. Die ausgeschiedenen Nass- und Trockenstandorte dürfen nicht beregnet werden. Wertvolle Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze sind zu erhalten und zusammen mit den Waldrändern nicht zu beregnen.

Art. 6 Feuerschutz und Wasserunterbruch

1. Bei Feualarm steht der Feuerwehr die Beregnungsanlage zur Verfügung. Das Beregnen des Kulturlandes wird unterbrochen.
2. Der Beregnungsturnus läuft nach den Beregnungsplänen weiter, sobald das Wasser von der Gemeinde wieder freigegeben wird. Dies gilt auch, wenn das Beregnen infolge Wassermangel oder Betriebsstörungen unterbrochen wurde.
3. Weder Bewirtschafter noch Bodeneigentümer können dafür Schadenersatz fordern. Dagegen kann bei Möglichkeit für verloren gegangene Beregnungsstunden Freiwasser beim zuständigen Wasservogt angefragt werden.

Art. 7 Aufgaben und Pflichten

Verantwortlich für das Beregnungsnetz unter Aufsicht des Gemeinderates ist die Landwirtschaftskommission in Zusammenarbeit mit den Wasservögten. Die Aufgaben sind wie folgt aufgeteilt:

Gemeinde:

- Unterhalt und Betrieb der offen geführten Hauptwasserleitungen (gemäss Plan).
- Übernahme der Kosten der „Gmeiwärche“.
- Festsetzen des jährlichen Beitrages der Bewirtschafter zur Deckung der Betriebskosten in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskommission.
- Gesuche für Leitungsversetzungen und Anschlüsse.

Landwirtschaftskommission:

- Organisation aller „Gmeiwärche“.
- Zusammenstellung der verschiedenen Abrechnungen der Wasservögte und Weiterleitung an die Gemeindeverwaltung.
- Anlaufstelle bei Beanstandungen.

Wasservögte:

- Inbetriebnahme der Anlage Ende März/Anfang April.
- Unterhalt der Anlage, Kontrolle und Entleerung der Fassungen und der Entsander.
- Überwachung des Turnus und Anzeige von Fehlbaren an die Landwirtschaftskommission.
- Ausserbetriebnahme und Entleerung der Anlage Ende September/Anfang Oktober.
- Mitorganisation beim ordentlichen und ausserordentlichen „Gmeiwärch“.
- Organisation von kleineren Reparaturen.
- Abrechnung der Arbeitsstunden bis Ende Oktober an die Landwirtschaftskommission.

Der Benutzer hat nebst dem sicheren und korrekten Betrieb der Anlage folgende zusätzliche Pflichten:

- Meldung von defekten Anlageteilen an den zuständigen Wasservogt.
- Teilnahme an ordentlichen und ausserordentlichen „Gmeiwärchen“, die mit dem Wasserwasser in Verbindung sind.
- Bezahlung eines Unkostenbeitrages von Fr. 100.- bei Abwesenheit an den „Gmeiwärchen“
- Abschluss einer landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherung mit Einbezug von Schäden durch das Beregnen.

Art. 8 Kostenverteilung

1. Unterhalts- und Betriebskosten (Investitionen, Reparaturen, Entschädigung an Verantwortliche, Rückstellungen für spätere Sanierungen usw.) werden auf die entsprechende Fläche verteilt und jährlich den Bewirtschaftern in Rechnung gestellt.

2. Als Fläche ist die Zoneneinteilung der Beregnung massgebend.

3. Wechselt der Bewirtschafter, ist dies der Gemeindeverwaltung zu melden. Unterbleibt dies, ist der bisherige Bewirtschafter voll zahlungspflichtig. Bodeneigentümer, die Parzellen nicht mehr verpachten oder selbst bewirtschaften, bleiben zahlungspflichtig.

4. Das Inkasso der anfallenden Kosten - abzüglich der geleisteten Arbeiten für „Gmeiwärch“-Arbeiten – erfolgt durch die Gemeindeverwaltung per Ende jedes Jahres. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen nach Erhalt.

5. Die jährliche Benutzungsgebühr wird anhand der anfallenden Betriebs- und Unterhaltskosten berechnet.

Art. 9 Straf- und Schlussbestimmungen

1. Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann durch die Gemeinde ermahnt oder gebüsst werden.

2. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann der Gemeinderat beschliessen, die Wasserzufuhr für den entsprechenden Bewirtschafter zeitlich begrenzt zu unterbinden.

3. Durch Beschluss des Gemeinderates kann der Fehlbare mit einer Busse von bis zu Fr. 5000.00 gebüsst werden.

4. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Anlagenbenutzer und den Verantwortlichen über die Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat. Das Verfahren gegen Einsprachenentscheide und Verfügungen des Gemeinderates richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege. Gegen die Verfügung und den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Staatsrat Beschwerde geführt werden.

5. Geforderte Subventionsrückzahlungen infolge Vernachlässigung der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht oder Zweckänderung der Anlage kann die Gemeinden den säumigen Grundeigentümern überwälzen.

6. Vorkommnisse, die in diesem Reglement nicht umschrieben sind, obliegen dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZG B) und dem Obligationenrecht (OR).

7. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Wasserrechte aufgehoben.

8. Das vorliegende Reglement tritt nach dem Beschluss der Urversammlung und der Homologation durch den Staatsrat rückwirkend auf den 31. März 2007 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 17. April 2007

Bieler Herold
Gemeindepräsident

Sommer Helmut
Gemeindeschreiber

Einstimmig genehmigt an der Urversammlung vom 10. Mai 2007

Bieler Herold
Gemeindepräsident

Sommer Helmut
Gemeindeschreiber

